

Neben diese Befugnis der Wiedergabe aber tritt die Befugnis der Bearbeitung, d. h. die Befugnis, das Werk in seiner inneren oder äußeren Formgebung zu benutzen, so daß das entstehende Werk lediglich eine Abwandlung des Originalwerkes ist. Als solche Bearbeitungen sind insbesondere zu rechnen:

1. Die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine Mundart derselben Sprache;
2. die Rückübertragung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Dramatisierung und Entdramatisierung;
4. die Benutzung des Schriftwerkes zu einem Werke der Kinematographie oder umgekehrt;
5. die Herstellung von Auszügen eines Werkes der Tonkunst und von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen;
6. die Nachbildung eines Originalwerkes der bildenden Kunst durch ein anderes.

VI. Die Begrenzung des Rechts des Urhebers durch das Recht der Allgemeinheit.

Das, was man früher als Ausnahme vom Urheberrecht ansah (so wiederum neuerdings das Reichsgericht in seinem »Schlagerliederbuch«-Urteil vom 22. September 1928 in J. W. 1929 S. 1237), wird jetzt vielfach als eine Auswirkung der immanenten Begrenzung des Urheberrechts zugunsten der Allgemeinheit angesehen. So de Boor in seiner Anmerkung zu dem Urteile des Reichsgerichts vom 22. September 1928 a. a. O. »Das Geisteswerk kann wegen seiner unkörperlichen Natur von vielen gleichzeitig benutzt werden. Es kann ins Geistesleben der Nation eingehen, der Öffentlichkeit unmittelbar dienen. Soweit nun diese Interessen der Öffentlichkeit vom Gesetzgeber anerkannt werden, hat naturgemäß der Einzelne, der Urheber, zurückzutreten. Das geht so wenig contra rationem des Urheberrechts, wie etwa die Normen über die Schutzfrist selbst.«

Über die Auswirkungen dieses Rechtes der Allgemeinheit besagt nun der Entwurf:

1. Das Recht der persönlichen Benutzung eines Werkes wird auch von E. § 17*) anerkannt; es erscheint erwägenswert, ob hier zu fordern ist, daß auch die Herstellung der Wiedergaben unentgeltlich geschieht.

2. Bei der Abdrucksfreiheit von Zeitungsartikeln folgt E. § 19 dem § 18 U. U. G. Hier hat meines Erachtens aber eine Erweiterung einzutreten einerseits durch die Abdrucksfreiheit ganz allgemein für die Presse (so Art. 9 R. B. U. in Fassung der Romkonferenz), andererseits für den Rundfunk als die gesprochene Zeitung.

3. Das Zitatenrecht ist vom Entwurfe zu sehr beschnitten (E. § 19 gegenüber § 19 Z. 1 und 2 U. U. G.). Dagegen wird man sich mit der Streichung von § 19 Z. 3 U. U. G. einverstanden erklären und auch die Verkürzung von § 19 Z. 4 U. U. G. (lediglich für Schul- und Unterrichtswerke) gutheißen. Dagegen ist die vom Entwurfe verlangte Entschädigungsverpflichtung für den zitierten Urheber strikte abzulehnen, da der Urheber durch solche im Dienste der Allgemeinheit erfolgende Benutzung seines Werkes keine Einbuße in seinen materiellen Bezügen erleidet.

4. Gestrichen hat der Entwurf ferner die Bestimmung des § 20 U. U. G. Meines Erachtens mit Unrecht. Denn durch diese Bestimmungen, aus denen den Textdichtern wohl niemals finanzielle Einbußen erwachsen sind, ist für viele unter ihnen die Möglichkeit erschlossen worden, in der Nachwelt lebendig zu bleiben, und es wäre ohne diese Bestimmung nicht möglich gewesen, daß Schubert Goethes Gedichte vertont hätte. Außerdem aber dient diese Vorschrift auch zum Schutze des Rechts der Allgemeinheit, da diese erst mit dem Text das rechte Verständnis vom Liede erlangt.

Dagegen ist die Streichung von §§ 27 und 28 U. U. G. durchaus diskutabel, wenn es auch wohl wünschenswert wäre, im Interesse der Allgemeinheit die Aufführungsfreiheit veröffentlichter Tonkunstwerke ganz allgemein zuzulassen, wenn sie keinen

*) Mit Ausnahme der Errichtung von Werken der Baukunst ist die Wiedergabe eines Werkes zulässig, wenn sie ausschließlich ohne Gewinnzwecke zum eigenen Hausgebrauch erfolgt.

gewerblichen Zwecken dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden und außerdem bei Volksfesten mit kulturellem Charakter.

5. Das Recht am eigenen Bilde wird von E. § 25 nur auf das bestellte Bildnis mit Unrecht beschränkt. Es dürfte hier die Vorschrift von § 22 Satz 2 R. Sch. Ges. und §§ 23, 24 R. Sch. Ges. vorzuziehen sein.

6. Gänzlich gestrichen ist im Entwurfe die gesetzliche Lizenz für die mechanischen Musikwerke, eine Vorschrift, die zum Schutze des Rechts der Allgemeinheit und der deutschen mechanischen Musikwerkindustrie erlassen, sich als außerordentlich segensreich erwiesen hat, so daß auch nur zu einer Abänderung der jetzt geltenden Bestimmungen in §§ 22—22c kein Anlaß vorliegt.

Ebenso muß vom Gesetzgeber entsprechend Art. 11 b der R. B. U. in Fassung der Romkonferenz eine gesetzliche Lizenz für die Sendegesellschaften des Inhalts normiert werden, daß diese verlangen können, daß der Urheber eines veröffentlichten Werkes gegen eine angemessene Vergütung die Genehmigung zur funktmäßigen Wiedergabe seines Werkes erteilt, wobei das Werk nicht entstellt werden darf. In meiner Abhandlung »Die gesetzliche Lizenz für die Rundfunk-Sendegesellschaften« im Archiv für Funkrecht 1929 S. 247 ff. habe ich die rechtshistorischen und rechtspolitischen Grundlagen für eine solche gesetzliche Lizenz aufgezeichnet, so daß ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese Ausführungen verweisen darf.

VII. Das Urheber-Persönlichkeitsrecht.

Der Entwurf § 10 hält sich hierin im wesentlichen an die Bestimmungen des geltenden Rechts, glaubt also mit Recht, daß eine weitere Ausdehnung dieses von der deutschen Rechtsprechung bisher nur in einzelnen Auswirkungen anerkannten, im »Wilhelm Busch-Urteil« des Reichsgerichts vom 16. Februar 1929 nunmehr auch als solches anerkannten Urheberpersönlichkeitsrechts nicht zu erfolgen habe. Der Entwurf bezeichnet demgemäß als urheberrechtspersönliche Befugnisse das Recht der Urhebernennung und das Recht des Abänderungsverbot, läßt also beifallswürdig das Recht, zu bestimmen, ob ein Werk zu veröffentlichen ist, und das im italienischen Urheberrechtsgesetz § 15 bestimmte sogenannte droit de repentir (das veröffentlichte Werk bei wichtigen persönlichen Gründen aus dem Handel zurückzuziehen) unberücksichtigt.

VIII. Dauer des Schutzes.

1. Daß der Autorenentwurf die 50jährige Schutzfrist enthält, auch für Photographien, kann nicht verwundern, und es ist interessant festzustellen, daß nicht einmal die von Regierungsseite vorgeschlagene Kompromißlösung der 50jährigen Schutzfrist mit gesetzlicher Abdrucklizenz vom 31. Jahre ab post mortem auctoris hier (im Sinne des großbritannischen Urheberrechtsgesetzes) postuliert wird.

2. Neu ist dagegen der Vorschlag eines domaine public payant für 10 Jahre nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes (E. § 33*). Es genügt, festzustellen, daß noch kein Land ein solches System, das wirtschaftlich eine weitere Verlängerung des Urheberrechtsschutzes bedeutet, eingeführt hat.

3. Eine Regelung des Urheberrechts an anonymen oder pseudonymen Werken ist nicht erfolgt. Die Vorschriften über die Eintragsrolle sind gestrichen. Auch hier sind die bisherigen Bestimmungen, auch im Interesse der Urheber, vorzuziehen.

IX. Rechtsverletzungen.

1. Eine gesetzliche Festlegung des Schadenersatzes ist durch den Entwurf mit Recht nicht erfolgt.

2. E. § 34 Abs. 3 sieht in Übereinstimmung mit der jüngsten reichsgerichtlichen Rechtsprechung (Ufita 1928 S. 458) — bisher ablehnend RGZ 113, 424 — in beifallswürdiger Weise einen Bereicherungsanspruch bei gutgläubiger Verletzung des Urheberrechtes vor.

*) Während der Dauer von 10 Jahren nach dem Erlöschen des Schutzes hat jeder, der das Werk wie ein Urheber benutzt, 2 Prozent der Einnahmen aus dem Werke an das Reich zur Verwendung für die Zwecke der durch dieses Gesetz geschützten Personen und Künste abzuführen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.